

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

46

ZPO §§ 620 Satz 1 Nr. 6, 620 f

Die gegen eine einstweilige Anordnung über Ehegattenunterhalt gerichtete negative Feststellungsklage unterliegt keiner Einschränkung dahin, daß die Feststellung erst ab Rechtshängigkeit der Klage oder Verzug des Gläubigers mit einem Verzicht auf seine Rechte aus der einstweiligen Anordnung verlangt werden kann (Fortführung der Senatsurteile FamRZ 1983, 355, 356; 1984, 767, 768; 1987, 682; NJW 1987, 893, 894).

BGH, Beschluß vom 22. März 1989 - IVb ZA 2/89 - OLG Karlsruhe
(Freiburg)
AG Emmendingen

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ZA 2/89

BESCHLUSS

in der Familiensache

Heike W [REDACTED], E[REDACTED]straße [REDACTED], W[REDACTED],

Beklagte und
Antragstellerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED],
L[REDACTED]straße [REDACTED], W[REDACTED] -

gegen

Peter W [REDACTED], K[REDACTED]straße [REDACTED], Kö[REDACTED] [REDACTED],

Kläger,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED], Dr. [REDACTED]
und Partner, Leo-W[REDACTED]-Straße [REDACTED],
F[REDACTED] -

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Portmann,
Dr. Blumenröhr, Dr. Krohn und Dr. Zysk

am 22. März 1989

beschlossen:

Der Antrag der Beklagten auf Prozeßkosten-
hilfe für eine Revision gegen das Urteil
des 5. Zivilsenats in Freiburg (Familien-
senat) des Oberlandesgerichts Karlsruhe
vom 25. Januar 1989 wird mangels Erfolgs-
aussicht abgelehnt.

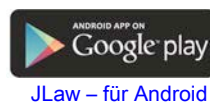
Gründe:

Der Senat hat bereits mehrfach ausgesprochen, daß die
negative Feststellungsklage, die gegenüber einer einstwei-
ligen Anordnung auf Ehegattenunterhalt (§ 620 Satz 1 Nr. 6
ZPO) eine "anderweitige Regelung" i.S. des § 620f ZPO er-
strebt, auch für die zurückliegende Zeit erhoben werden kann
(vgl. FamRZ 1983, 355, 356; 1984, 767, 768; 1987, 682;
NJW 1987, 893, 894). Eine Einschränkung dahin, daß die Fest-
stellung erst ab Rechtshängigkeit der Klage oder ab Verzug
des Gläubigers mit einem Verzicht auf seine Rechte aus der
einstweiligen Anordnung verlangt werden kann, findet im Ge-
setz keine Stütze (ebenso Johannsen/Henrich/Sedemund-Treiber
Eherecht § 620b ZPO Rdn. 17; Zöllner/Philippi ZPO 15. Aufl.
§ 620f Rdn. 16; OLG München FamRZ 1985, 410; OLG Düsseldorf

WI



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



FamRZ 1985, 1147; OLG Hamm FamRZ 1988, 1056; a.A. OLG Karlsruhe FamRZ 1980, 608; OLG Bamberg FamRZ 1988, 525). Der Vertrauensschutz für den Titelgläubiger wird hinreichend dadurch gewährleistet, daß er gegenüber einem Anspruch auf Rückzahlung überzahlten Unterhalts ggf. die Einrede des Wegfalls der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) erheben kann und nicht befürchten muß, wegen objektiv unberechtigter Vollstreckungsmaßnahmen analog § 945 ZPO ohne Rücksicht auf ein Verschulden Schadenersatz leisten zu müssen (Senat FamRZ 1984, 767 ff). Der durch die einstweilige Anordnung Verpflichtete kann auch sogleich die Bereicherungsklage erheben, die hinsichtlich des in der Vergangenheit rechtsgrundlos geleisteten Unterhalts ebenfalls keinen Einschränkungen der hier erörterten Art unterliegt (Senat aaO). Wenn der Verpflichtete - wie im vorliegenden Fall - von Anfang an keinen Unterhalt bezahlt hat, würde die Gegenmeinung auch zu dem ungereimten Ergebnis führen, daß er eine Vollstreckung für vergangene Zeiträume hinnehmen müßte, ohne die Möglichkeit zu haben, das Bestehen eines Unterhaltsanspruchs für

diese Zeiten überprüfen zu lassen. Das Oberlandesgericht hat hiernach den zutreffenden Rechtsstandpunkt eingenommen; die beabsichtigte Revision der Beklagten hat keine Aussicht auf Erfolg.

Lohmann

Zysk